



# GRUG - Gewährleistungsrichtlinien- Umsetzungsgesetz

Mag. Ursula Illibauer, BSIC WKÖ

Dr. Peter Kubanek, RP WKNÖ

# Verbrauchergewährleistung - **Warenkauf**

# Inhalt

1. GRUG - Was ist das?
  1. Im Überblick
  2. ABGB - Altes neues Regime
  3. KSchG - Verzug
2. Verbrauchergewährleistung - Warenkauf
3. Verbrauchergewährleistung - Digitale Leistungen

Genderhinweis: „Verbraucher“ und „Unternehmer“ sind vom Gesetz verwendete Fachbegriffe.  
Auf Grund des beschränkten Platzes werden Begriffe nicht gegendert und meinen jeweils alle Geschlechter.

# Waren

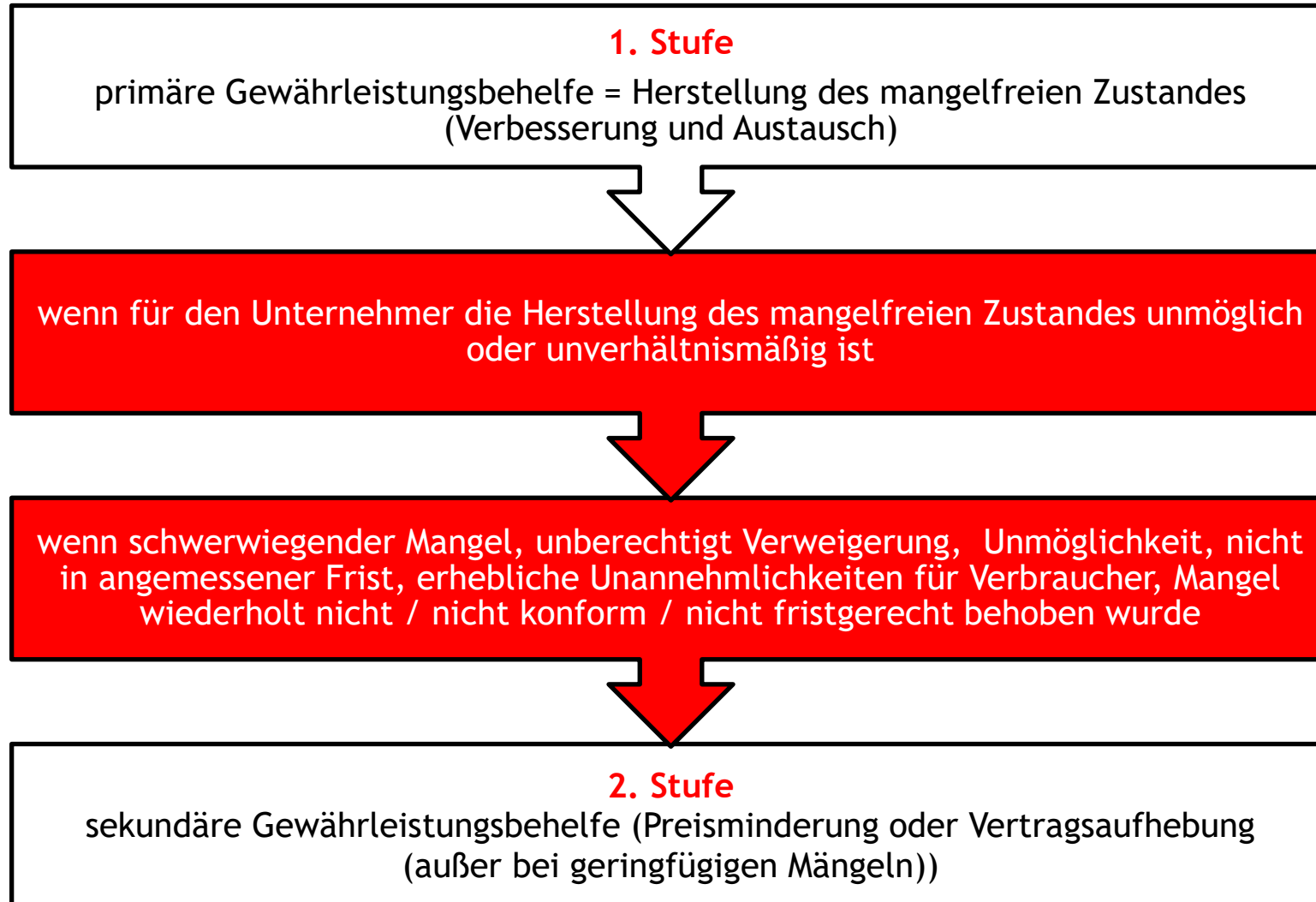
- **bewegliche körperliche Sachen,**
- **noch herzustellender Sachen,**
  
- **Waren mit digitalen Elementen,** wenn diese aufgrund des Vertrags mit den Waren bereitzustellen sind, unabhängig davon, ob die Bereitstellung durch den Unternehmer oder einen Dritten geschieht (zB Smart-Geräte, IOT)
  - **Im Zweifel:** Bereitstellung der digitalen Leistungen vom Vertrag umfasst.
  
- **nicht:** körperliche Datenträger, die nur als Träger digitaler Inhalte dienen (zB USB Stick mit Dateninhalt, DVD mit Dateninhalt)

# Umfang



- **Gewährleistung** = der Unternehmer haftet dafür, dass
  - die Ware keinen Mangel aufweist, also sowohl
    - die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist
    - als auch den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften entspricht,
  - die Aktualisierungspflicht („Update-Pflicht“) erfüllt wird,
  - die Montage bzw. Installation sachgemäß durchgeführt wird
  - die Montage bzw. Installationsanleitung mangelfrei ist
  - **verschuldensunabhängige Haftung**

# Rechte



# Rechte



- **Verbesserung oder den Austausch:**
  - innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher vom Mangel verständigt hat, und
  - ohne Kosten oder erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher,
  - wobei die Art der Ware sowie der Zweck, für den der Verbraucher die Ware benötigt, zu berücksichtigen sind.
  - Unternehmer muss Ein- und Ausbaukosten tragen (vgl auch EuGH Weber/Putz)
  
- **Preisminderung:** bemisst sich nach Verhältnis des Werts der übergebenen Ware zum Wert der mangelfreien Ware
  
- **Vertragsauflösung:**
  - keine Vertragsauflösung bei **geringfügigen Mängeln** (Zweifel über die Geringfügigkeit des Mangels gehen zu Lasten des Unternehmers)
  - **nur ein Teil der Ware mangelhaft:** Vertragsauflösung nur für diesen Teil der Waren (außer wenn vom Verbraucher vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass er den mangelfreien Teil behält)
  - Der Verbraucher schuldet kein Entgelt für den gewöhnlichen Gebrauch einer in der Folge ausgetauschten Ware.

# Fristen



	Beweislastumkehr	Gewährleistungsfrist	Verjährung
Bisher (ABGB)	6 Monate	2 Jahre	
Neu (ABGB)	6 Monate	2 Jahre	3 Monate
<b>Neu (VGG für Waren, digitale Leistungen)</b>	<b>1 Jahr</b>	<b>2 Jahre</b>	<b>3 Monate</b>
Neu (VGG für laufende Bereitstellung digitaler Leistungen)	während der gesamten Bereitstellungsdauer der digitalen Leistung	während der gesamten Bereitstellungsdauer der digitalen Leistung	3 Monate
Rechtsmängel	keine Frist	keine Frist	2 Jahre ab Kenntnis



# Fristen



- **Gewährleistungsfrist:**
  - = Zeitraum, innerhalb dessen der Mangel hervorkommen muss
  - grundsätzlich **zwei Jahre** ab Übergabe (wie bisher)
  - Verkürzung bei Gebrauchtware auf ein Jahr möglich (Gebraucht-KFZ muss mindestens ein Jahr zugelassen gewesen sein)
  - **bei Waren mit digitalen Elementen, die für einen gewissen / unbefristeten Zeitraum bereitgestellt werden:** Gewährleistung während der gesamten Dauer dieser Bereitstellungspflicht
    - wenn Dauer weniger als zwei Jahren: jedenfalls zwei Jahre
  
- **Verjährungsfrist:**
  - Zeitraum, innerhalb dessen der Käufer vom Verkäufer Gewährleistung für Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorgekommen sind, gerichtlich fordern kann
  - grundsätzlich **drei Monate** nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist

# Beweislast



- Wer muss den Zeitpunkt der Mangelhaftigkeit **nachweisen**?
  - **Neu:** Vermutung der Mangelhaftigkeit zum Übergabezeitpunkt im ersten Jahr (statt bisher 6 Monaten)
  - **Ware mit digitalen Elementen, die über einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum bereitzustellen sind:** während der gesamten Bereitstellungsdauer der digitalen Leistung

# Weitere Infos finden Sie auf [wko.at](https://wko.at)

Dokumente zum VGG sind im Titel „**Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG)**“ gekennzeichnet

- **Landingpage:** [wko.at/gewaehrleistungsreform](https://wko.at/gewaehrleistungsreform)
  - zB Übersicht über alle Bestimmungen für digitale Leistungen (VGG): [Verbrauchergewährleistungsgesetz \(VGG\): Übersicht Gewährleistung für digitale Leistungen ab 1.1.2022](#)
  - zB Übersicht über alle Bestimmungen für Waren (VGG): [Verbrauchergewährleistungsgesetz \(VGG\): Gewährleistung beim Warenkauf ab 1.1.2022](#)
  - zB Entscheidungsbaum, welche Bestimmungen (ABGB alt, ABGB neu, VGG Waren, VGG digitale Leistungen) anwendbar sind: [Gewährleistung, Garantie, Schadenersatz und Produkthaftung: Übersicht](#)

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige Servicestelle  
[Ihrer Wirtschaftskammer](#)

**Mag. Ursula Illibauer**

Bundessparte Information und Consulting WKÖ

[www.wko.at/ic](http://www.wko.at/ic) / [www.it-safe.at](http://www.it-safe.at)

**Dr. Peter Kubanek**

Abteilung Rechtspolitik WKNÖ

[www.wko.at/noe](http://www.wko.at/noe)

Die Ersteller sind Mitarbeiter des KompetenzCenter Wirtschaftsrecht der Wirtschaftskammern Österreichs

Die PPP ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes.

Alle Rechte vorbehalten

### **Haftungsausschluss**

Trotz sorgfältiger Prüfung sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern oder der Ersteller ist ausgeschlossen.